

## NEWSLETTER – 2021 / KW 23

- **Schätzung der Gesamtleistung eines Fahrzeugs bei der Berechnung gezogener Nutzungsvorteile**

BGH, Urteil vom 27.04.2021, AZ: VI ZR 812/20

Der BGH beschäftigte sich mit einer Klage im Zusammenhang mit dem Kauf eines Skoda Yeti, welcher den Dieselmotor vom Typ EA189 verbaut hatte. Es ging also um einen Fall im Zusammenhang mit der Abgasproblematik aufgrund des Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Für die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in den Kaufvertrag reicht die Möglichkeit für den Käufer, von den Bedingungen Kenntnis zu nehmen; die in Geschäftsbedingungen vorgenommene Verkürzung der Verjährung ist trotz EU-Richtlinienwidrigkeit wirksam**

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 04.02.2021, Aktenzeichen 2-05 O 179/20

Der Kläger (Verbraucher) erwarb bei der Beklagten mit Kaufvertrag vom 07.05.2018 einen fünf Jahre alten gebrauchten PKW BMW 520d Limousine mit einem Kilometerstand von 128.822 km zu einem Kaufpreis von 18.849 €. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zur Verweisung an eine günstigere Werkstatt**

AG Braunschweig, Urteil vom 20.03.2020, AZ: 116 C 3075/19

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger macht den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend. In dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden Reparaturkosten in Höhe von 1,641,20 € prognostiziert. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Abtretungserklärung wirksam, Sachverständigenkosten der Höhe nach erforderlich**

AG Leverkusen, Urteil vom 30.04.2021, AZ: 24 C 127/19

Vor dem AG Leverkusen klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 33,54 €. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grund nach außer Frage. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Schätzung der Gesamtleistung eines Fahrzeugs bei der Berechnung gezogener Nutzungsvorteile**

BGH, Urteil vom 27.04.2021, AZ: VI ZR 812/20

#### Hintergrund

Der BGH beschäftigte sich mit einer Klage im Zusammenhang mit dem Kauf eines Skoda Yeti, welcher den Dieselmotor vom Typ EA189 verbaut hatte. Es ging also um einen Fall im Zusammenhang mit der Abgasproblematik aufgrund des Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung.

Die Klägerin, welche den Skoda am 13.04.2011 für 23.000,00 € erwarb, begehrte die Rückabwicklung des Kaufs. Gegen Zahlung von 21.689,00 € (Kaufpreis 23.000,00 € abzgl. Nutzungsvorteile, zzgl. ausgerechneter Rückzinsen) sollte der Skoda zurückübereignet werden.

Nach der Abweisung der Klage vor dem LG Aachen (Urteil vom 26.10.2018, AZ: 7 O 115/18) gab das OLG Köln (Urteil vom 30.04.2020, AZ: 25 U 53/18) der Klage teilweise statt. Die Beklagte wurde verurteilt, an die Klägerin 7.963,52 € nebst weiterer Zinsen zu bezahlen. Hiergegen ging die Klägerin in Revision und begehrte die teilweise Abänderung des Urteils des Berufungsgerichts.

#### Aussage

Der BGH setzte sich vor allem mit der Frage auseinander, ob der Nutzungsvorteil richtig berechnet wurde. Im Wesentlichen ging es darum, welche Gesamtleistung für das Fahrzeugleben zugrunde gelegt werden konnte. Das Berufungsgericht ging von 250.000 km aus, die Klägerin legte ihre Berechnung einer Gesamtleistung von 300.000 km zugrunde. Der BGH stellte hierzu fest:

*b) Entgegen der Ansicht der Revision ist die Schätzung der Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf 250.000 km durch das Berufungsgericht nicht deshalb zu beanstanden, weil es an Anhaltspunkten für die Annahme einer solchen Gesamtleistung durch das Berufungsgericht fehle und das Berufungsgericht sich nicht mit Vortrag der Klägerin zur Gesamtleistung befasst habe.*

*aa) Umstände, die für die Prognose der Gesamtleistung in erster Linie maßgeblich sind, nämlich Fahrzeugtyp und Baujahr, hat das Berufungsgericht in seinem Urteil festgestellt. Auf dieser Grundlage hat es in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf 250.000 km geschätzt. Mit dieser Schätzung bewegt sich das Berufungsgericht innerhalb der Bandbreite der von anderen Gerichten jeweils vorgenommenen Schätzung der Gesamtleistung und zwar nicht am unteren Rand (vgl. hierzu Reinking/Eggert, Der Autokauf, 14. Aufl., Rn. 3574; Staudinger/Kaiser, BGB, Neubearbeitung 2012, § 346 Rn. 261). Einer näheren Begründung des Berufungsgerichts für seine Schätzung der Gesamtleistung hätte es danach nur bedurft, hätte die Klägerin weitere aussagekräftige Umstände, die die Gesamtleistung des Fahrzeugs beeinflussen, dargetan (vgl. Senatsurteil vom 23. März 2021 - VI ZR 3/20, juris Rn. 11). Solchen Vortrag zeigt die Revision nicht auf.*

*bb) Die Klägerin hat in ihrer Klageschrift lediglich vorgetragen, die Gesamtleistung des Fahrzeugs sei auf 300.000 km zu schätzen, wobei die von der Rechtsprechung angenommene zu erwartende Gesamtleistung für Pkw zwischen 100.000 und 400.000 km schwanke. Sie hat die aus ihrer Sicht im Streitfall anzunehmende Gesamtleistung von 300.000 km damit begründet, dass bei einer an einem nicht näher benannten Tag durchgeführten Recherche auf einer Internetplattform über 5.000 Pkw der Marken Volkswagen, Skoda und Seat mit mehr als 300.000 km Laufleistung erhältlich gewesen seien, davon über 4.000 Fahrzeuge mit Dieselmotor.*

*Dieser Vortrag enthält jedoch keine die Prognose der Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs beeinflussenden Umstände, mit denen sich das Berufungsgericht als Grundlage seiner Schätzung hätte auseinandersetzen müssen. Dem Vortrag ist weder zu entnehmen, in welchem Zustand die Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller waren, die angeboten wurden, noch, um welche Fahrzeugtypen und Baujahre es sich handelte. Das Berufungsgericht war - entgegen der Ansicht der Revision - angesichts dieses Vortrags nicht gehalten, auf eine Schätzung zu verzichten und zur Frage der zu prognostizierenden Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs ein Sachverständigengutachten einzuholen.“*

## **Praxis**

Im konkreten Fall beschäftigte sich der BGH mit der Frage, welche Gesamtleistung bei der Berechnung des Nutzungsvorteils in die Berechnung einzustellen ist. Dass das Berufungsgericht die Gesamtleistung auf 250.000 km schätzte und kein Sachverständigengutachten einholte, ließ der BGH unbeanstandet. Es handelte sich um eine zulässige Schadensschätzung. Maßgeblich für die Schätzung ist hierbei der Fahrzeugtyp und das Baujahr.

Der Vortrag der Klägerseite habe keine die Prognose beeinflussende Umstände ergeben, welche Anlass dazu gegeben hätten, sich mit der Grundlage der Schätzung näher auseinanderzusetzen. Klägerseits wurde eben nicht vorgetragen, in welchem Zustand die angebotenen Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller waren und um welche Fahrzeugtypen und Baujahre es sich handelte. Das Berufungsgericht konnte also die Gesamtleistung weiterhin schätzen und das Ergebnis der Schätzung – nämlich der Ansatz von 250.000 km – wurde nicht beanstandet.

Für die Klägerin hieß dies, dass sie sich einen höheren Nutzungsvorteil bei der Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs abziehen lassen musste.

- **Für die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in den Kaufvertrag reicht die Möglichkeit für den Käufer, von den Bedingungen Kenntnis zu nehmen; die in Geschäftsbedingungen vorgenommene Verkürzung der Verjährung ist trotz EU-Richtlinienwidrigkeit wirksam**

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 04.02.2021, Aktenzeichen 2-05 O 179/20

## Hintergrund

Der Kläger (Verbraucher) erwarb bei der Beklagten mit Kaufvertrag vom 07.05.2018 einen fünf Jahre alten gebrauchten PKW BMW 520d Limousine mit einem Kilometerstand von 128.822 km zu einem Kaufpreis von 18.849 €. Auf Seite 1 der unterzeichneten schriftlichen Bestellung hieß es in Fettdruck:

*„Der Käufer bestellt bei der o. g. Firma (Verkäufer) das nachstehend bezeichnete gebrauchte Fahrzeug. Es gelten die Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge mit Stand 01/2017.“*

Zudem unterzeichnete der Käufer folgende Passage:

*„Der Käufer bestätigt, eine Ausfertigung dieser Bestellung sowie ein Exemplar der Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge mit Stand 01/2017 erhalten zu haben.“*

In diesen Verkaufsbedingungen hieß es insbesondere, dass etwaige Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Auslieferung verjähren.

Der Käufer behauptete, dass das Fahrzeug am 10.08.2018 durch einen bei laufender Fahrt aufgetretenen Brand zerstört wurde und dieser Brand durch einen bei Gefahrübergang bereits vorhandenen Fahrzeugmangel verursacht worden sei. Dabei stützte er sich auf eine Rückrufaktion vom 04.02.2020, welche einen ähnlichen Mangel, der zu einem Brand führen kann, erläutert.

Daher erklärte der Käufer mit Schreiben vom 05.09.2018 den Rücktritt vom Kaufvertrag und machte diverse Zahlungsansprüche geltend.

Die Beklagte machte dem Kläger am 04.10.2018 ein Vergleichsangebot, welches der Kläger per Schreiben vom 05.11.2018 zurückwies. Klage wurde daraufhin – nach Kenntnis der Rückrufaktion – am 19.05.2020 eingereicht. Dabei beantragt der Kläger die Zahlung diverser Schadensposten (im vorliegenden Fall irrelevant).

Die Beklagte berief sich gegenüber dem Kläger auf die bereits eingetretene Verjährung. Der Käufer entgegnete, dass die AGB nicht ordnungsgemäß einbezogen wurden, sodass die verkürzte Verjährung von einem Jahr nicht gelte. Zudem sei die Verjährungsverkürzung in den AGB unwirksam, da sie gegen geltendes EU-Recht verstoße. Ergänzend war der Kläger der Ansicht, dass die jeweiligen Vergleichsangebote zu einer Hemmung der Verjährung geführt hätten.

## Aussage

Die Klage wurde abgewiesen. Eventuelle Schadensersatzansprüche gemäß § 437 Nr. 3 BGB in Verbindung mit § 311a, 280, 284 BGB usw. sind mit der am 19.05.2020 eingereichten und am 24.06.2020 zugestellten Klage aufgrund eingetretener und geltend gemachter Verjährung nicht mehr durchsetzbar. Ob tatsächlich ein Sachmangel vorliegt, kann dahinstehen.

Ein Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeugs sei nicht vorgetragen worden. Zumindest ist das Fahrzeug im Zeitpunkt des behaupteten Brandes am 10.08.2018 an den Kläger

übergeben und damit ausgeliefert worden. Etwaige Schadenersatzansprüche hätten daher spätestens nach dem 10.08.2019 geltend gemacht werden müssen.

Entgegen der Ansicht des Klägers wurden die AGB gemäß § 305 II Nr. 1 BGB in den Vertrag einbezogen. Dafür spricht der Passus „*Es gelten die Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge mit Stand 01/2017*“. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte dem Kläger nicht gemäß § 305 II Nr. 2 BGB die Möglichkeit verschafft hat, in zumutbarer Weise von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen, haben sich nicht ergeben. Dafür reicht, dass der Kläger nur Kenntnis nehmen konnte, er muss dies aber nicht tun.

Die Kenntnisnahme wurde sogar durch das oben genannte Empfangsbekenntnis bestätigt. Das Empfangsbekenntnis verstieß auch nicht gegen § 309 Nr. 12b BGB.

Weiterhin war die Verkürzung der Verjährungsfrist wirksam. So gilt § 476 II BGB schon aufgrund § 476 III BGB nicht für Schadenersatzansprüche. Zudem hat der BGH (Urteil vom 18.11.2020, AZ: VIII ZR 78/20) entschieden, dass eine EU-Richtlinienwidrigkeit des § 476 BGB keine Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage hat, solange bis der deutsche Gesetzgeber mit einer Neuregelung reagiert.

Eine Hemmung wäre allenfalls für zwei Monate gemäß § 203 BGB im Oktober und November 2018 anzunehmen. Diese Hemmung entfiel, nachdem der Kläger das Vergleichsangebot am 20.11.2018 abgelehnt hat. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage auf Schadenersatz im Mai 2020 war der klägerische Anspruch bereits aufgrund der zulässig verkürzten Verjährungsfrist verjährt.

## **Praxis**

Bis zu einer Änderung der Gesetzeslage durch den deutschen Gesetzgeber verbleibt es dabei, dass bei Verbrauchsgüterverträgen die Verjährung von Sachmangelansprüchen – auch mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen – auf ein Jahr verkürzt werden kann. Die Europarechtswidrigkeit wirkt sich bis zu einer noch ausstehenden Gesetzesänderung nicht aus.

Wichtig ist es, sich vom Kfz-Käufer ausdrücklich und gesondert den Erhalt der Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen bestätigen zu lassen. Diese gelten dann grundsätzlich als wirksam mit einbezogen.

Im Fall vor dem LG Frankfurt/Main führte dies letztendlich zur Abweisung der gegen den Händler erhobenen Klage des Verbrauchers.

- **Zur Verweisung an eine günstigere Werkstatt**  
AG Braunschweig, Urteil vom 20.03.2020, AZ: 116 C 3075/19

### Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger macht den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis geltend. In dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden Reparaturkosten in Höhe von 1,641,20 € prognostiziert.

Die Beklagte regulierte hierauf lediglich 1.033,67 €, sodass ein Restbetrag von 607,53 € verbleibt, der die Klageforderung darstellt.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Arbeitslohn nur anteilig zu zahlen sei, weil die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt in der Kalkulation zugrunde gelegt wurden. Zudem seien die Lackierkosten zu kürzen.

### Aussage

Nach Ansicht der erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Kläger muss sich dabei auch nicht auf eine freie Werkstatt verweisen lassen. Hierzu führt das Gericht aus:

*„Nach ständiger Rechtsprechung kann der Geschädigte sich auf das ihm vorliegende Sachverständigengutachten verlassen und auch bei fiktiver Abrechnung die in dem Gutachten zugrundeliegenden Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen. Ebenso kann sich der Geschädigte auf den Kostenvoranschlag einer Kfz-Werkstatt verlassen.“*

(...)

*Ziel des Schadenersatzes ist die Totalreparation und der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl zur Wahl der Mittel zur Schadenbeseitigung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes frei. Auch wenn ein Geschädigter fiktiv abrechnet und angesichts seiner Schadenminderungspflicht eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs vorzunehmen ist, darf dieses Grundanliegen des Schadenersatzes nicht aus den Augen verloren werden.*

*Zwar ist der Geschädigte nach dem in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. In diesem Rahmen muss sich der Geschädigte auf eine günstigere Reparatur in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Werkstatt verweisen lassen, wenn der Schädiger darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen.“*

Indes ist die von der Beklagten angegebene Werkstatt dem Geschädigten nicht zumutbar. Während die vom Kläger ausgewählte Vertragswerkstatt lediglich 4,6 km von seinem Wohnort entfernt ist, liegt die von der Beklagten angegebene Werkstatt 16,7 km vom Wohnort des Klägers entfernt. Durch die geringere Entfernung würde der zeitliche Aufwand des Klägers zum Verbringen und Abholen des Fahrzeugs maßgeblich verringert werden, während auch das Risiko einer Beschädigung durch den Transport sowie der Aufwand bei etwaigen Nacherfüllungsansprüchen im Rahmen der Gewährleistung gering gehalten werden würde.

Zudem ist nach Ansicht des AG Braunschweig auch zu beachten, dass es, würde man dem Schädiger die Auswahl der Werkstatt überlassen, zu einer unzumutbaren Einschränkung bzw. Verkürzung der Naturalrestitution kommen würde.

Da der Werkstattverweis aus den vorstehenden Gründen unzumutbar ist, kommt es nach Auffassung des AG Braunschweig auch nicht darauf an, ob die von der Beklagten benannte Werkstatt auch den Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt aufweisen würde.

## **Praxis**

Das AG Braunschweig stellt bei der Ermittlung, ob eine Verweisung an eine andere Werkstatt zulässig ist, maßgeblich auf die Entfernung der Werkstätten zum Wohnort des Klägers ab. Dabei sei die Zumutbarkeit stets einzelfallbezogen zu ermitteln. Als Bemessungsfaktoren können dabei sowohl die Entfernung zwischen dem Wohnort des Geschädigten und einer markengebundenen Fachwerkstatt wie auch der zusätzliche Zeitaufwand für den Transport, die Gefahr zusätzlicher Schäden bei längeren Transportstrecken, aber auch der dem Geschädigten zumutbare Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche herangezogen werden.

- **Abtretungserklärung wirksam, Sachverständigenkosten der Höhe nach erforderlich**

AG Leverkusen, Urteil vom 30.04.2021, AZ: 24 C 127/19

### Hintergrund

Vor dem AG Leverkusen klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 33,54 €. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grund nach außer Frage.

Die Beklagte wendet zunächst ein, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei und die Abtretungserklärung nicht dem Transparenzgebot aus § 7 BGB genüge. Darüber hinaus sei das veranschlagte Honorar unverhältnismäßig hoch, ebenso wie einzelne Nebenkostenpositionen.

### Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Abtretungserklärung, die dem Gericht vorliegt (BVSK-Abtretungserklärung), ist wirksam. Sie ist insbesondere hinreichend bestimmt und transparent.

Des Weiteren sind die Sachverständigenkosten in Relation zu den Reparaturkosten nicht unverhältnismäßig. Grundsätzlich gehören die Sachverständigenkosten zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen Kosten und gemäß § 249 Abs. 1 BGB durch den Schädiger zu tragenden Vermögensnachteilen. Diese sind insoweit zweckmäßig und erforderlich, als dass ein verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte. Es kommt allein auf die Sicht eines Geschädigten an, ob er die Einholung eines Gutachtens für erforderlich halten durfte.

*„(2) Die Bagatellgrenze, welche nach Auffassung des Gerichts derzeit bei 1.000,00 Euro netto zu ziehen ist, ist angesichts eines Schadens von 2.177,06 Euro überschritten. Auf die von der Beklagten in Prozenten errechnete Relation von Sachverständigenkosten und Reparaturschaden kommt es insoweit nicht an.“*

Das in Bezug auf die Schadenhöhe ermittelte Sachverständigenhonorar ist indes auch nicht überhöht. Es richtet sich nach der BVSK-Honorarbefragung 2018. Es liegt insbesondere keine unverhältnismäßige Abweichung vor.

Auch im Hinblick auf abgerechnete Nebenkosten stellt das Gericht keine übermäßige Überhöhung fest. Einzelne Nebenkostenpositionen entsprechen denen des JVEG und sind somit erstattungsfähig. Auch der Einwand der Beklagten, die Anzahl aufgenommener und abgerechneter Lichtbilder wäre überhöht, greift vorliegend nicht.

*„Ob der Sachverständige und welche Fotos er macht, liegt im fachlichen Ermessen des Sachverständigen. Es handelt sich bei allen eingereichten Fotos um solche mit Bezug zum Unfallfahrzeug. Die Dokumentation des Kilometerstandes und der Fahrgestellnummer sind wesentliche Fakten im Rahmen der relevanten Schadensdaten. Ob an den Nebenkosten weiter hätte gespart werden können, etwa an Telefentarifen oder Schreibkosten, wie die Beklagte ausführt, ist im Rahmen der wirksam vereinbarten Pauschale nach JVEG völlig irrelevant. Die Pauschale dient dazu, solche Diskussionen zu vermeiden.“*

### Praxis

Das AG Leverkusen schafft es in seinen Ausführungen der Kürzungswut der Versicherer Einhalt zu gebieten. Zunächst greift der pauschale Einwand, der Sachverständige sei nicht aktivlegitimiert, nicht und dann wird auch noch der Kürzung einzelner Nebenkosten ein Riegel



vorgeschoben. Der Nachweis über eine bestimmte Anzahl von Fotos und deren Erforderlichkeit innerhalb des Gutachtens stellt in der Praxis des Sachverständigen eine lästige Hürde dar. Hier sieht das AG Leverkusen die Entscheidungshoheit klar beim Sachverständigen.